

**A) Allgemeines****1. Geltungsbereich**

Diese Belegungsrichtlinie gilt für die Vergabe aller im Eigentum der Stadt Dinslaken befindlichen Sportstätten, ausgenommen der städtischen Bezirkssportanlagen. Die Benutzung der städtischen Bezirkssportanlagen wird gesondert geregelt. Sportstätten im Sinne dieser Belegungsrichtlinie sind alle:

Turn- und Sporthallen (1-, 2- und 3-fach), Gymnastik- und Krafttrainingsräume sowie Schulsportanlagen.

**2. Ausschlussfälle**

Die Nutzung des Hockeyplatzes am Gustav-Heinemann-Schulzentrum bleibt von der Belegungsrichtlinie unberührt.

**3. Zuständigkeit**

Die Sportstätten werden ausschließlich von der Stadt Dinslaken - Fachdienst Schule und Sport - vergeben und verwaltet. Vereinbarungen bzw. Absprachen mit HausmeisterInnen, Platz- und HallenwartInnen haben keine Gültigkeit.

**B) Allgemeine Belegungsregeln****1. Grundsatz**

- 1.1. Die Vergabe der Belegungszeiten für Dauer- und Einzelnutzungen (Abschnitt B, Ziffer 4) richtet sich nach diesen allgemeinen Belegungsregeln (Abschnitt B) und den nachfolgend aufgeführten besonderen Regelungen (Abschnitt C).
- 1.2. Der Schulsport hat Vorrang. Soweit die städtische Sportstätte für eine schulische Veranstaltung benötigt wird, kann der Vereinssport nicht stattfinden. Anträge aus dem Kreis der Nutzergruppen B bis D (Abschnitt B, Ziffer 2) können nur berücksichtigt werden, wenn für den gewünschten Belegungszeitraum keine Belegung durch Nutzende aus der Nutzergruppe A beantragt ist.
- 1.3. Die Überlassung der Sportstätten für eine außerschulische Nutzung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Fachdienst Schule und Sport zu richten. Es besteht die Möglichkeit, dass aus belegungstechnischen Gründen oder aufgrund der baulichen Gegebenheiten der gewünschten Sportstätte sowie Trainingszeit dem Antrag nicht entsprochen werden kann. Die Stadt kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen die Genehmigung ganz oder vorübergehend sowie für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten widerrufen.
- 1.4. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere NutzerInnen und Nutzungen weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit der Stadt Dinslaken (Fachdienst Schule und Sport) berücksichtigt werden.
- 1.5. Bei Wegfall des Bedarfs oder vorübergehender Nichtnutzung der zugeteilten Belegungszeiten ist dies dem Fachdienst Schule und Sport unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6. Die Benutzung der Hallen richtet sich nach dem Sportstättenbelegungsplan oder, soweit dieser keine Regelung trifft, nach Zuweisung durch den Fachdienst Schule und Sport.
- 1.7. Die nicht sportliche Nutzung der Sportstätten wird grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können nur vom Fachdienst Schule und Sport erlaubt werden.

- 1.8. Mit Blick auf die Vielfalt des Sports und die sich daraus ergebenden Änderungen ist es unmöglich, alle Belegungsbelange im Einzelnen abschließend zu regeln. Das gesamte Regelwerk setzt also stets auch die Bereitschaft der NutzerInnen zur Zusammenarbeit voraus, um das wichtige Prinzip einer ausgewogenen Vergabe von Sportstätten weitestgehend sicherzustellen.
- 1.9. Über Ausnahmen und Befreiungen von den Vergabekriterien entscheidet die Stadt Dinslaken in Abstimmung mit dem Stadtsportverband.
- 1.10. Vereine, die städtische Sportstätten nutzen, benennen eine/n KoordinatorIn. Der/Die KoordinatorIn ist zentrale Ansprechperson für die Stadt bezüglich der Belegung von Sportstätten.

## **2. NutzerInnen und Entgelt**

- 2.1. Die Sportstätten werden allen Schulen der Stadt Dinslaken zur Durchführung der Stunden im Rahmen des Sportunterrichtes und damit zusammenhängender Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.2. Die Sportstätten werden nach den Schulen auf Antrag folgenden Nutzergruppen in der genannten Reihenfolge zur Verfügung gestellt:

### Nutzergruppe A

- Dinslakener Sportvereine, die dem Stadtsportverband Dinslaken angehören
- Dinslakener Betriebssportgemeinschaften in der Rechtsform „eingetragener Verein“
- Dinslakener karitative Einrichtungen
- Volkshochschule-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe
- Kurse des Stadtsportverbandes Dinslaken
- Polizei / Feuerwehr im Rahmen der dienstlich notwendigen Sportausbildung

### Nutzergruppe B

Dinslakener Sportgruppen, die nicht die Kriterien der Nutzergruppe A erfüllen (z. B. Hobbygruppen)

### Nutzergruppe C

Auswärtige Sportvereine und Sportverbände

### Nutzergruppe D

Benutzende, die nicht den Gruppen A bis C zugeordnet werden können (z.B. Berufssport, gewerblicher Sport etc.)

- 2.3. Die Stadt erhebt für die Nutzung der Sportstätten durch die Nutzergruppen A bis D ein privatrechtliches Entgelt gemäß Anlage 1.

## **3. Dauer- und Einzelnutzungen**

- 3.1. Dauernutzungen sind alle periodisch wiederkehrenden Nutzungen, die sich zur selben Zeit in der Sportstätte wiederholen. Hierzu gehören auch Nutzungen in Kursform. Soweit sonstige Dauernutzungen nicht oder nicht ausreichend durch diese Belegungsrichtlinie geregelt werden, ist sinngemäß durch den Fachdienst Schule und Sport zu entscheiden.
- 3.2. Einzelnutzungen sind alle Nutzungen von Sportstätten, die an einem festgelegten Termin in der Sportstätte stattfinden, ohne dabei die Eigenschaft der periodischen Wiederkehr zu erfüllen.
- 3.3. Einzelnutzungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt beim Fachdienst Schule und Sport schriftlich zu beantragen und bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung.
- 3.4. Einzelnutzungen müssen sich stets auf eine tatsächliche Nutzung beziehen. Vorratsanmeldungen sind unzulässig. Im Einzelfall kann der Fachdienst Schule und Sport Ausnahmen zulassen.

- 3.5. Einzelnutzungen sollen vorrangig an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stattfinden. Dabei haben Pflichtveranstaltungen (Meisterschaftsspiele) Vorrang vor sonstigen Einzelnutzungsveranstaltungen. Genehmigte Dauernutzungen verlieren durch erteilte Einzelnutzungsgenehmigungen ggf. ihre Gültigkeit.
- 3.6. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage bleibt von den Regelungen unberührt.
- 3.7. Jeder Dauer- bzw. Einzelnutzungsbetrieb muss von mindestens einer geeigneten Aufsichtsperson geführt werden. Geeignet ist wer mindestens 18 Jahre alt ist, eine entsprechende Ausbildung hat oder Aufsichtsperson ist. Im Einzelfall kann der Fachdienst Schule und Sport Ausnahmen zulassen.

#### 4. Sommer-/Winterbelegung

Als Sommerbelegung gilt die Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. Als Winterbelegung gilt die Zeit vom 01.10. bis zum 31.03.

#### 5. Belegungsverfahren

- 5.1. Alle drei Jahre sollen die Dauernutzungen nach den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien neu vergeben werden. Ziel der Neuvergabe der Nutzungszeiten ist die optimale Ausnutzung der knappen Sportstättenzeiten und die Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Ziffer 1.5 bleibt hiervon unberührt.
- 5.2. Für die Neuvergabe der Nutzungszeiten (Winter- und Sommerbelegung) ist im Vergabegahr bis zum 31.01. ein Antrag auf Nutzung einer Sportstätte zu stellen. Über den Antrag wird im Rahmen einer Konferenz zur Belegung der Sportstätten entschieden. An dieser nehmen der Stadtsportverband Dinslaken, die KoordinatorInnen der Vereine und Vertreter der Stadt Dinslaken teil.
- 5.3. Anträge **von Schulen und Vereinen** für einzelne Veranstaltungen/Übungsabende sind bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen.
- 5.4. Der Nutzungsantrag muss folgende Angaben enthalten:
  - a. Name und Anschrift des Antragstellers / der Antragstellerin und der vertretungsberechtigten Person
  - b. Name und Anschrift der/des jeweils verantwortlichen Beauftragten
  - c. Zeitraum der beantragten Nutzung
  - d. Art der beabsichtigten Nutzung (Spielbetrieb / Trainingsbetrieb) / Veranstaltung
  - e. Zahl der Mannschaften mit Angaben der Mannschaftsstärke bzw. Zahl der EinzelsportlerInnen
  - f. Angabe Hallengröße (1-fach/ 2-fach- / 3-fach oder Mehrzweck-/Gymnastik-/ Krafttrainingsraum)
  - g. Bewirtschaftungsabsicht
  - h. Angabe zur Höhe von Eintrittspreisen
  - i. Bei Veranstaltungen Angabe der erwarteten Besucherzahl
  - j. Unterschrift der antragsstellenden Person

#### 6. Vergabe- und Verteilungsgrundsätze

- 6.1. Bei Vergabe der Sportstätten sind zunächst die sportspezifischen Bedürfnisse (Hallengrößen usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.

Es sind Benutzergruppen zu bevorzugen, die die Nutzung der Sportstätten zur Ausübung der Sportart benötigen. Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten nur im Rahmen freier Kapazitäten Übungseinheiten.

Für die Vergabe der Sportstätten ist in der Regel eine durchschnittliche Mindestzahl von 12 aktiven TeilnehmernInnen pro Zeiteinheit, Raum- oder Halleneinheit an den Übungsstunden maßgebend.

- 6.2. Die Vergabe der Dauernutzungen soll in 90- und 60-Minuten-Blöcken erfolgen. 90-Minuten-Einheiten kommen insbesondere bei den Ballsportarten zum Tragen, 60-Minuten-Einheiten vor allem bei Kurs-, Gesundheitssport- oder Gymnastikangeboten.
- 6.3. Wenn der angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.  
  
Benutzergruppen mit Leistungssport-Abteilungen und Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb sind gegenüber anderen Nutzergruppen zu bevorzugen.
- 6.4. Der Fachdienst Schule und Sport kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zur höchsten Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung festlegen.
- 6.5. Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Stunden in den Sportstätten kann von der Stadt oder von ihr dazu besonders beauftragten Personen jederzeit überprüft werden.
- 6.6. Bei der Vergabe von Belegungszeiten in Sportstätten ist der Grundsatz der Ortsnähe zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
- 6.7. Bei generellem Wegfall / Rückgang des Bedarfs oder vorübergehender Nichtnutzung der zugeteilten Belegungszeiten ist dem Fachdienst Schule und Sport unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Fachdienst Schule und Sport anderen Nutzern zugeteilt werden.

## **7. Verfahren bei nicht ausreichender Kapazität an Sportstätten**

- 7.1. Bei Antragsüberhang bei der erstmaligen Vergabe sind die erforderlichen Kürzungen von beantragten Nutzungskontingenten unter Beachtung der Vor- und Nachrangregelungen der allgemeinen und besonderen Regelungen vorzunehmen.
- 7.2. Bei Kürzungen nach Ziffer 6.1 ist vorrangig sicherzustellen, dass jedem Sportbetrieb der einzelnen Nutzenden mindestens eine Belegungseinheit verbleibt.

## **8. Verstoß gegen die Belegungsrichtlinie**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Belegungsrichtlinie oder die Hausordnung (Anlage 2) kann die sofortige entschädigungslose Rücknahme der Genehmigung erfolgen.

## **9. Haftung**

- 9.1. Die Stadt überlässt dem/der NutzerIn die Sportstätte und Geräte zur Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der/Die NutzerIn ist verpflichtet, die Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 9.2. Der/Die NutzerIn haftet für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden.
- 9.3. Der/Die NutzerIn stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Stadt haftet lediglich als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden und Schulsportanlagen gemäß § 836 BGB sowie für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der von der Stadt übernommenen Verpflichtungen beruhen.

- 9.4. Der/Die NutzerIn hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 9.5. Der/Die NutzerIn haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Der/Die NutzerIn ist verpflichtet, die entstandenen Schäden binnen 14 Tagen nach Aufforderung auf seine/ihre Kosten zu beheben und den alten Zustand wiederherzustellen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Schuldners durchzuführen.
- 9.6. Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Gaststättenrecht, Versammlungsstättenverordnung) bleiben unberührt und sind durch den/die BenutzerIn rechtzeitig einzuholen. Dies gilt auch, soweit eine Veranstaltung anmeldepflichtig ist (z. B. GEMA). Sich daraus ergebende Forderungen sind unmittelbar mit den dafür in Frage kommenden Stellen abzurechnen.
- 9.7. Den Aufsichtspersonen der Stadt und den HausmeisterInnen bzw. HallenwartenInnen ist der Zutritt zu allen Trainings- und Lehrstunden sowie zu allen Veranstaltungen zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 9.8. Schäden, die durch den Verlust ausgehändigter Schlüssel entstehen, sind durch den/die SchlüsselempfängerIn zu tragen.

### **C) Besondere Regelungen für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastik- und Krafttrainingsräume**

#### **1. Sonderregelung für Gymnastik- und Krafttrainingsräume**

- 1.1. Jede Nutzung eines Gymnastik- oder Krafttrainingsraumes (Dauer- sowie Einzelnutzung) ist gesondert zu beantragen. Sie ist nicht automatisch Bestandteil der ggf. für die Sporthalle erteilten Nutzungsgenehmigung.
- 1.2. Die Gymnastikräume dienen der Entlastung der Sport- und Turnhallen. Die Nutzung eines Gymnastikraumes ist somit vorrangig gegenüber der Nutzung einer Sporthalle. Ob die Nutzung eines Gymnastikraumes den Anforderungen der jeweiligen Sportart und Gruppenstärke gerecht wird, ist im Einzelfall durch den Fachdienst Schule und Sport zu prüfen.
- 1.3. Die Krafttrainingsräume dienen vorrangig dem sportspezifischen Aufbautraining als Ergänzung zur eigentlichen sportlichen Aktivität. Insbesondere die Vergabe von Dauernutzungen hat darauf Rücksicht zu nehmen. Näheres ist im Einzelfall vom Fachdienst Schule und Sport festzulegen.
- 1.4. Den Nutzern stehen die Gymnastik- und Krafttrainingsräume montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Gymnastik- und Krafttrainingsräume müssen um 22:00 Uhr verlassen sein. Bei Bedarf stehen den Schulen die Gymnastik- und Krafttrainingsräume bis 17:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.

#### **2. Benutzungszeiten der Turn- und Sporthallen**

- 2.1. Die Benutzung der Turn- und Sporthallen bleibt in der Regel montags bis freitags an den Schultagen bis 16:00 Uhr den Schulen vorbehalten. Den übrigen Benutzenden stehen die Turn- und Sporthallen von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Turn- und Sporthallen müssen um 22:00 Uhr verlassen sein. Bei Bedarf stehen den Schulen die Turn- und Sporthallen bis 17:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.
- 2.2. Abweichend von Ziffer 3.1 stehen übrigen Benutzenden die Turn- und Sporthallen montags bis freitags bis 16:00 Uhr zur Verfügung, sollten sie durch die Schulen nicht in vollem Ausmaß belegt sein.

- 2.3. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stehen die Turn- und Sporthallen vorrangig für Einzelnutzungen zur Verfügung. Im Rahmen freier Kapazitäten sind auch Dauernutzungen möglich.
- 2.4. Alle Turn- und Sporthallen sind während der notwendigen Grundreinigungszeiten und wegen notwendiger Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Schulferien geschlossen, soweit sie nicht für den Wettkampfbetrieb (z. B. im Rahmen der Meisterschaft) oder der Vorbereitungsphase benötigt werden. Die Nutzung der Turn- und Sporthallen in den Ferien ist schriftlich zu beantragen. Eine geänderte Zuweisung an Nutzungszeiten in den Turn- und Sporthallen für die Ferien erfolgt durch den Fachdienst Schule und Sport.

### **3. Sonderregelungen für Nutzungen durch die Sportarten Fußball, Tennis, Hockey und Leichtathletik**

- 3.1. Fußball, Tennis, Feldhockey und Leichtathletik sind Sportarten, die auf Bezirkssportanlagen und Sondersportanlagen betrieben werden. Nutzungszeiten in Sportstätten (ausgenommen Schulsportanlagen) werden deshalb nur bedingt und mit dem Vorbehalt der besonderen Nachrangigkeit zugewiesen. Ferner bedürfen einzelne leichtathletische Disziplinen der Genehmigung (z.B. Kugelstoßen mit Hallenkugeln).
- 3.2. Während der Zeit der Sommerbelegung stehen die Sportstätten grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausnahmen regelt der Fachdienst Schule und Sport.

### **4. Sonderregelungen für Fußballturniere in den Sporthallen**

- 4.1. Die jährlichen Stadtmeisterschaften haben grundsätzlich Vorrang vor allen sonstigen Fußballturnieren.
- 4.2. Fußballturniere finden ausschließlich in Mehrfachhallen statt.
- 4.3. Die Hallen müssen turniergeeignet sein (Zuschauerbereich, Bereich für den Verkauf von Speisen und Getränken etc.).

### **5. Art der Benutzung**

- 5.1. Der in den Hallen zugelassene Trainingsbetrieb umfasst vorrangig Turnen, Budo-sport, Gymnastik und div. Ballspiele (z. B. Handball, Basketball, Volleyball), darüber hinaus Tischtennis, Badminton und Bogenschießen
- 5.2. Der Rollsport darf grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Sportstätten durchgeführt werden. Zurzeit sind dies die Sporthalle II an der Kirchstraße (Sporthalle des Gustav-Heinemann-Schulzentrums) und die Sporthalle an der Elisabethstraße (Elisabethhalle).
- 5.3. Hallenhockey darf grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Sportstätten durchgeführt werden. Zurzeit sind dies die Sporthalle I an der Kirchstraße (alte Sporthalle Gustav-Heinemann-Schulzentrum), die Sporthalle an der Lohbergstraße (Glückaufhalle) und die Sporthalle an der Hügelstraße (der GGS Am Weyer).
- 5.4. Leichtathletikübungen und Wettkämpfe dürfen, soweit möglich, durchgeführt werden.
- 5.5. In Zweifelsfällen ist die Zulassung und Eignung einer Sportstätte gesondert zu prüfen. Generell müssen alle erforderlichen Geräte sowie die Ausrüstung der SportlerInnen für den Hallenbetrieb geeignet und zugelassen sein.

### **D) Inkrafttreten**

Diese Belegungsrichtlinie Sportstätten tritt mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie Schulsportanlagen der Stadt Dinslaken vom 17.12.2003 (Ortsrecht Nr. 501) außer Kraft.

## Anlage 1

1. Entgelt nach (B) Abschnitt 2.3

<u>Art der Einrichtung</u>	<u>Nutzergruppe A</u>	<u>Nutzergruppe B</u>	<u>Nutzergruppe C</u>	<u>Nutzergruppe D</u>
Dreifachhalle	3,10 €	7,50 €	15,00 €	37,50 €
Zweifachhalle	2,10 €	5,00 €	10,00 €	25,00 €
Einfachhalle	1,10 €	2,00 €	5,00 €	12,50 €
<b>Alleinige Nutzung von Nebeneinrichtungen (z. B. Umkleiden, Duschen o. Ä.)</b>	<b>1,10 €</b>	<b>2,00 €</b>	<b>5,00 €</b>	<b>12,50 €</b>
Gymnastikräume	1,10 €	2,00 €	5,00 €	12,50 €
Krafttrainingsräume	2,10 €	5,00 €	10,00 €	25,00 €
Schulsportanlagen	3,10 €	7,50 €	15,00 €	37,50 €

2. Das Nutzungsentgelt fällt je Nutzungsstunde an. Bei einer 90-minütigen Nutzung fällt das 1,5-fache Entgelt nach Ziffer 1 an.
3. Das Nutzungsentgelt erhöht sich ab dem 01.01.2021 um die jeweils gültige Umsatzsteuer.
4. Das Nutzungsentgelt wird für die Zeiträume vom 01.01. bis zum 30.06 und vom 01.07 bis zum 31.12. erhoben und abgerechnet.
5. Entstehen durch eine unsachgemäße Nutzung der Einrichtungen zusätzliche Kosten, z. B. Reinigungskosten, werden diese dem/der NutzerIn entsprechend in Rechnung gestellt.
6. EntgeltschuldnerIn ist der/die im Nutzungsvertrag genannte AntragstellerIn.
7. Bei einer periodischen Belegung wird das Nutzungsentgelt für den gesamten Zeitraum berechnet, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung durch den/die NutzerIn. In Abzug gebracht werden jedoch Zeiten, in denen eine Nutzung aus Gründen, die der/die NutzerIn nicht zu vertreten hat, oder nicht möglich war (z.B. bei Sperrung der Sportstätte oder vorrangiger Belegung).
8. Folgende Nutzergruppen sind von der Zahlung eines Entgelts befreit:
- Volkshochschule-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe
  - Polizei / Feuerwehr im Rahmen der dienstlich notwendigen Sportausbildung
  - Jugendliche bis 18 Jahre bzw. gemischte Gruppen (Anteil der Jugendlichen muss dabei mindestens 50% sein, z.B. Mutter-Kind-Turnen)

**Hausordnung**

1. Ohne die Anwesenheit der Aufsichtsperson ist das Betreten der Sportstätte nicht gestattet. Sie hat als erste die Sportstätte zu betreten und darf sie als letzte erst verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand ist.
2. Die Aufsichtsperson bzw. die veranstaltende Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung verantwortlich. Im Übrigen wird das Hausrecht durch zuständige Bedienstete ausgeübt.
3. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind von der veranstaltenden Person durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Fachdienstes Schule und Sport. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt die veranstaltende Person die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
4. Die in den Sportstätten vorhandenen Geräte und Gegenstände dürfen nicht im Außenbereich verwendet werden. Die Geräte sind nach jeder Benutzung an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Turnpferde, -böcke und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen, Holme bei Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat nur bei Anwesenheit der Aufsichtsperson zu erfolgen. Matten sind, falls Mattenwagen vorhanden, mit diesen zu transportieren. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist.
5. Sämtliche Sportgeräte oder Ausstattungsgegenstände, die während der Nutzungszeiten aus Arretierungen oder Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle wieder gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen und zu befestigen. Auch beim Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muss äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, um auch nachfolgende NutzerInnen nicht zu gefährden.
6. Die überlassenen Sportstätten und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit abriebfesten, nicht färbenden Schuhen betreten werden. In den Sportstätten, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen, ist auf Sauberkeit zu achten. Es ist nur erlaubt, die angemeldeten Sportarten auszuüben.
7. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden oder sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem/der HausmeisterIn/HallenwartIn bzw. dem Fachdienst Schule und Sport zu melden.
8. Die Unterbringung vereinseigener Geräte bedarf der Abstimmung mit dem Fachdienst Schule und Sport.
9. Die Bedienung der Lichtschalter und Fenster sowie das Herunterlassen von Hallentrennwänden erfolgt durch den/die HausmeisterIn/HallenwartIn bzw. durch eine von der Schule bzw. Verein beauftragte Person nach entsprechender Unterweisung. ZuschauerInnen dürfen sich in den Sporthallen und Großturnhallen nur auf der Tribüne aufhalten. In Hallen ohne Tribüne muss die Zuschauerzahl auf die zulässige Höchstzahl begrenzt bleiben.
10. Die elektronischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprechanlage / Verstärker, Abruf- und Telefonanlage etc.) dürfen nur von einer sachkundigen Person bedient werden.
11. Kinder unter 10 Jahren ist der Aufenthalt in den Sportstätten nur in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt.
12. Wirtschaftliche Werbung in den Sportstätten kann außerhalb der für den Schulsport bestimmten Zeiten gestattet werden. Die Stadt behält sich eine abweichende Regelung bei geänderter Sachlage vor.
13. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in allen Sportstätten nicht gestattet. Der Ausschank von Getränken bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.



14. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
15. Der/Die NutzerIn hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen. Ferner hat er/sie für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
16. Der/Die NutzerIn hat von ihm/ihr in Anspruch genommene Einrichtungen in der Sportstätte (Verkaufsräume, Umkleidekabinen, Tribünenanlagen etc.) besenrein zu verlassen.
17. Zweiräder dürfen nur außerhalb der Sportstätte (des Gebäudes) abgestellt werden.
18. Im Rahmen des Umweltschutzes hat der Nutzer/ die Nutzerin auf einen energiesparenden Umgang zu achten und die Verbrauchskosten (Energie- und Wasserkosten) so gering wie möglich zu halten.